



# Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Landshut

vom ...

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBI S. 66), folgende

Satzung:

## § 1

Das eine Anlage zur Gebührensatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Landshut vom 28.07.2008 (ABI S. 134) bildende Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

### „Gebührenverzeichnis

(gem. § 1 Abs. 1 Bestandteil der Gebührensatzung  
zur Satzung der Musikschule der Stadt Landshut)

Das Gebührenverzeichnis umfasst die Anmeldegebühr, die Unterrichtsgebühren samt Erwachsenenzuschlag und Auswärtigenzuschlag, die Klaviergebühr sowie die Mietgebühr für Instrumente. Diese Gebühren betragen:

I. **Anmeldegebühr** 12,- € pro Schüler

II. <b>Unterrichtsgebühren je Schüler</b>		<u>30 Min.</u>	<u>45 Min.</u>	<u>60 Min.</u>
<u>1. Grundfächer</u>				
- Musikgarten	jährlich	---	257 €	---
- Musikalische Früherziehung	jährlich	---	224 €	297 €
- Musikalische Grundausbildung	jährlich	---	224 €	297 €

## 2. Hauptfächer (Instrumental- und Vokalunterricht)

- Einzelunterricht	jährlich	650 €	919 €	
- Gruppenunterricht				
-- bis 2 Schüler	jährlich	402 €	612 €	816 €
-- bis 3 Schüler	jährlich	---	459 €	612 €
-- bis 4 Schüler	jährlich	---	307 €	407 €
-- 5 Schüler und mehr	jährlich	---	230 €	307 €

**III. Erwachsenenzuschlag** 100,- € / Schuljahr je Schüler ab dem 18. Lebensjahr  
(der Erwachsenenzuschlag wird bis zum 25. Lebensjahr gegen Nachweis nicht erhoben bei Schülern, Auszubildenden, Studenten und bei Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten)

**IV. Klaviergebühr** 20,- € / Schuljahr je Schüler, der ein Klavier bzw. einen Flügel der städtischen Musikschule benutzt  
(für laufende Klavierstimmung durch Fremdfirmen)

**V. Mietgebühren je Instrument** pauschal 16,- € je angefangener Monat

**VI. Auswärtigenzuschlag** 153,- € / Schuljahr je Schüler  
(der Auswärtigenzuschlag wird nicht erhoben von ortsansässigen Schülern und Schülern, für die die Heimatkommune oder der Heimatlandkreis einen angemessenen Kostenzuschuss an die Städtische Musikschule Landshut entrichtet)"

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Landshut, den...  
STADT LANDSHUT  
Hans Rampf  
Oberbürgermeister